

## Was ist eigentlich die EEG-Umlage und wie funktioniert sie?

Die EEG-Umlage ist ein Finanzierungsinstrument für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Anlagenbetreiber erhalten nach dem Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG) für den Strom, den sie in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen, eine im EEG festgelegte Vergütung. Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verkaufen diesen eingespeisten Strom an der Strombörse. Da die Preise, die an der Börse erzielt werden, unter den gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen liegen, muss dem ÜNB der Differenzbetrag erstattet werden. Der in einer EEG-Anlage erzeugte Strom kann auch direkt vermarktet werden. Über das Marktprämienmodell wird der Unterschied des an der Börse erzielten Preises und der Einspeisevergütung durch eine Marktprämie ausgeglichen. Um einen Wechsel möglichst vieler EEG-Anlagen in die Direktvermarktung anzureizen, wird zusätzlich eine Managementprämie gezahlt.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Auszahlungen, die auf Grundlage des EEG an die Anlagenbetreiber erfolgen, die Einnahmen aus dem Verkauf der Strommengen teilweise um ein Vielfaches übersteigen. Um diesen Differenzbetrag auszugleichen, wird die EEG-Umlage auf alle Stromverbraucher umgelegt.

## Wer muss die EEG-Umlage zahlen?

Grundsätzlich muss jeder Letztverbraucher und Eigenversorger die EEG-Umlage zahlen. Von diesem Grundsatz gibt es aber eine Reihe von Ausnahmen:

### **Keine EEG-Umlage bei Neuanlagen (Anlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 01.08.2014) bei**

- Kraftwerkseigenverbrauch,
- Inselbetrieb (kein Anschluss an ein Netz),
- reiner Eigenversorgung ohne Inanspruchnahme einer EEG-Förderung,
- Kleinanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kWp und mit höchstens 10.000 kWh pro Kalenderjahr.

### **Keine EEG-Umlage bei Bestandsanlagen (insbesondere Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014, vgl. auch § 61 c Abs. 2 EEG).**

#### **Bestandsanlagen können aber ihren Schutz verlieren!**

Dies ist der Fall, wenn

##### *1.) zwischen dem 31.07.2014 und dem 31.12.2017*

- die Leistung der Anlage durch Ersetzen, Erneuern oder Erweitern um mehr als 30 % erhöht wird,
- die Anlage an einem neuen Standort angebracht wird,
- ein Wechsel der natürlichen oder juristischen Person des Eigenversorgers erfolgt oder
- die Anlage von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung umgestellt wird.

##### *2.) zwischen dem 31.07.2014 und dem 31.12.2017*

- die Anlage ersetzt oder erneuert wird oder
- sich die Leistung der Anlage erhöht.

#### **Bitte beachten Sie:**

In besonderen Fällen erhebt der Übertragungsnetzbetreiber, die Amprion GmbH, die (anteilige) EEG-Umlage. Dies gilt insbesondere, wenn ein Dritter mit dem der EEG-Anlage erzeugten Strom beliefert wird. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall direkt an die Amprion GmbH.

Bis zum **28. Februar** des Folgejahres müssen EEG-umlagepflichtige Anlagenbetreiber die Energiemengen, die sie im Vorjahr eigenverbraucht bzw. an Letztverbraucher geliefert haben, in einer Endabrechnung dem entsprechenden Netzbetreiber melden. Erfolgt die Meldung nicht bzw. nicht fristgerecht, so erhöht sich die EEG-Umlage auf 100 %!

Des Weiteren müssen diese Energiemengen auch der Bundesnetzagentur mitgeteilt werden!

Ausgenommen von der oben genannten Meldepflicht sind Betreiber von Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung bis 10 kWp und soweit die selbst verbrauchte Strommenge max. 10.000 kWh pro Kalenderjahr nicht übersteigt.